

Vorbemerkungen:

Zum 01.07.2008 ist das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) in Kraft getreten, das die Entscheidung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten den obersten Landesbehörden überlässt. Über die wichtigsten Regelungen des Gesetzes zu den Bereichen Pflegeberatung und Pflegestützpunkte sowie aktuelle Entwicklungen wurde bereits in den Sitzungen am 04.03., 29.05. und 18.11.2008 berichtet.

Erläuterungen:

Die von Seiten des MAGS NRW mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den kommunalen Spitzenverbänden in den vergangenen Monaten geführten Verhandlungen über eine gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW sind abgeschlossen. Die Vereinbarung wird voraussichtlich Ende Februar von den Beteiligten unterschrieben werden.

Wesentliche Eckpunkte der Rahmenvereinbarung sind:

- Inkrafttreten zum 01.05.2009, die Stützpunkte werden sukzessive in 2009 eingerichtet.
- Die Frist für die Umsetzung beträgt 6 Monate nach Einrichtungsbeschluss durch das Land NRW.
- Die Erprobungsphase für die Pflegestützpunkte läuft bis zum 31.12.2010.
- Es sollen grundsätzlich 3 Stützpunkte pro Kreis/kreisfreier Stadt eingerichtet werden, davon 2 angebunden an Pflege-/Krankenkassen und einer an die Kommune. Eine höhere Zahl ist möglich, wobei das Verhältnis 2:1 gewahrt bleiben soll.
- Pflegestützpunkte werden von den Pflege- und Krankenkassen unter Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte eingerichtet.
- Träger der Stützpunkte sind Kommunen und Pflege-/Krankenkassen gemeinsam. Jeder Träger von Pflegestützpunkten trägt seine Personal- und Sachkosten selbst.
- Details für die regionalen Stützpunkte sollen in einem Stützpunktvertrag geregelt werden; Vereinbarungspartner sind die Pflegekassen und Kreise und kreisfreien Städte
- Eine gemeinsame Beauftragung Dritter z.B. auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann nach den Vorgaben des § 88 ff. SGB XI erfolgen.
- Die Beratung der Pflegekassen nach § 7 a SGB XI ist soweit wie möglich integraler Bestandteil der Arbeit von Pflegestützpunkten.
- Die Mittelbeantragung für die Anschubfinanzierung der Pflegestützpunkte soll über den Träger, bei dem der Pflegestützpunkt angebunden ist, erfolgen.

Zu betonen ist, dass die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung Pflegestützpunkte durch den LKT NRW den Rhein-Sieg-Kreis nicht bindet. Es obliegt der Entscheidung des Kreises, ob und unter welchen Voraussetzungen er der Vereinbarung beitrifft.

Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände finden des Weiteren Gespräche zu einem Musterstützpunktvertrag NRW statt. Vereinbarungen zum Einsatz von Personal, der Ausstattung der Stützpunkte, der Zusammenarbeit sowie den Kosten und der Finanzierung sollen standardisiert werden.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Pflegestützpunkten zusätzliches Personal (so genannte Präsenzkkräfte im Stützpunkt) erfordert, also zusätzlichen finanziellen Aufwand verursacht. Die Bundesmittel zur Anschubfinanzierung dürfen nicht zur Erstattung von Personalkosten eingesetzt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an Pflegestützpunkten nur dann sinnvoll, wenn diese sachgerecht räumlich verteilt sind und die Funktionen von Stützpunktmitarbeitern und Pflegeberatern der Kassen nach § 7 a SGB XI klar getrennt sind.

Zudem muss sichergestellt sein, dass örtliche Besonderheiten in den Stützpunktvertrag aufgenommen bzw. eingepasst werden können. Dies betrifft insbesondere die Beibehaltung der Pflegeberatung in den Städten und Gemeinden, deren Zusammenarbeit mit den Stützpunkten sowie die Einbindung des Konzepts zur Einführung eines Case-Managements in der Pflegeberatung im Rhein-Sieg-Kreis.

Dieser mit den Hauptverwaltungsbeamten bereits abgestimmte Verhandlungsaspekt entspricht auch der bisherigen Beschlusslage im Ausschuss.

Auf Grundlage der vorgenannten Punkte werden in einem nächsten Schritt Verhandlungen über die Errichtung von Pflegestützpunkten im Rhein-Sieg-Kreis mit der für die Seite der Kassen federführenden AOK aufgenommen (voraussichtlich im März 2009).

Begleitend erfolgt auf Ebene der Sozialdezernentinnen und –dezernenten eine enge Information und Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Um Kenntnisnahme und Zustimmung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 03.03.2009.